



Staatsanwaltschaft Karlsruhe

100 Js 29943/14

Karlsruhe, [REDACTED].2014

An das
Landgericht
-Schwurgericht-
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in Karlsruhe

Geburtsname: [REDACTED]

Familienstand: [REDACTED]

Beruf: [REDACTED]

[REDACTED] Staatsangehöriger,

wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Marc Jüdt,
Kanzlei Endler Jüdt Berg,
L 10, 7, 68161 Mannheim
Vollmacht: Bl. 177

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeeschuldigte war am [REDACTED] 2014 wegen seines Ärgers über [REDACTED] mit dem Geschädigten [REDACTED] in Streit geraten und brachte diesem um 21:08 Uhr im Rahmen einer sich aus dem Streit entwickelnden tätlichen Auseinandersetzung vor dem Anwesen [REDACTED] in [REDACTED] Karlsruhe mit einem mitgeführten Messer zunächst eine acht Zentimeter lange klaffende Schnittverletzung in der rechten Wange bei und versetzte ihm sodann zwei Stiche im Nackenbereich sowie einen weiteren Stich in die rechte Flanke. Der Angeeschuldigte konnte nur durch energischen Köpereinsatz der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], von seinem Opfer getrennt, überwältigt und hierdurch von weiteren Tathandlungen abgehalten werden.

Durch den ca. zehn Zentimeter tiefen Stich in die Flanke verletzte er in lebensgefährlicher Weise die Leber und durchstieß gleichzeitig das Zwerchfell. Die hierdurch aufgetretene innere Blutung hat nur durch eine Notoperation gestoppt werden können, an die sich weitere Behandlungen auch wegen Eindringens von Luft in den Brustraum angeschlossen.

Der Leberstich war in höchstem Maße lebensgefährlich und hätte ohne die sofort eingeleitete Notoperation zum Tode des Geschädigten durch inneres Verbluten geführt. Diese Todesgefahr hatte er gekannt und billigend in Kauf genommen. Auch war ihm beim Schnitt in die Wange sowie bei den gefährlichen Stichen in den Nacken nahe der Wirbelsäule bewusst, dass er keinerlei rechtfertigenden Grund für diese Verletzungszufügungen hatte, die er gleichfalls zumindest billigend in Kauf genommen hatte.

Er wird daher beschuldigt,

- durch dieselbe Handlung -

- a) nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar angesetzt zu haben, einen Menschen zu töten, ohne Mörder zu sein,

- b) eine andere Person vorsätzlich und mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs sowie einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben,

strafbar als

Verbrechen des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 212, 223, 224 Abs. 1 Ziffer 2 und 5, 22, 23, 52 StGB.

Als Beweismittel bezeichne ich:

A. Urkunden:

1. Bundeszentralregisterauszug (ohne Einträge)
2. Erklärung vom [REDACTED].2014 über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, AS. 113
3. Sonderband Krankenakte [REDACTED]

B. Zeugen:

I. Polizeizeugen:

1. [REDACTED] Polizeipräsidium Karlsruhe, Dezernat 1.1
2. [REDACTED] Polizeipräsidium Karlsruhe, Kriminalinspektion 7
3. [REDACTED] Polizeirevier Karlsruhe-Oststadt
4. [REDACTED] Polizeipräsidium Karlsruhe, Zentrale Kriminaltechnik

II. Andere Zeugen:

1. [REDACTED] Karlsruhe, AS. 107
2. [REDACTED] Karlsruhe, AS. 95
3. [REDACTED] [REDACTED] Karlsruhe, AS. 161
4. [REDACTED] Karlsruhe, AS. 165
5. [REDACTED] AS. 169
6. [REDACTED] Karlsruhe, AS. 81
7. [REDACTED] Karlsruhe, AS. 173

C. Sachverständige

■■■■■ Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg, Voßstraße 2, 69115 Heidelberg

D. Augenscheinsobjekte

1. Tatmesser
2. Lichtbilder im Sonderband Lichtbildmappen
3. Videosequenz, gespeichert auf Diskette, AS. 249

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I.

Zur Person:

Der ledige Angeeschuldigte lebt ■■■■■ mit seiner Lebensgefährtin in Karlsruhe zusammen. Er firmiert als ■■■■■

■■■■■

■■■■■ S. 71.

Weitere Erkenntnisse zu den persönlichen Verhältnissen des nicht vorbestraften Angeeschuldigten bleiben den Erhebungen in der Hauptverhandlung vorbehalten.

II.

Zur Sache:

1.

Vorgeschichte und Tat

Der Angeeschuldigte habe sich eigenen Angaben zufolge seit Monaten ■■■■■

■■■■■

■■■■■ In diesem Anwesen lebt der Angeeschuldigte mit ■■■■■ zusammen. ■■■■■

■■■■■

■■■■■ ■■ ■■

■■■■■

■■■■■ Ca. zwei Wochen vor

dem Tatgeschehen habe sich die Situation hochgeschaukelt, wobei seine Lebensgefährtin und er den Eindruck gehabt hätten, [REDACTED]

[REDACTED] seien von [REDACTED] Beleidigungen wie Missgeburt gerufen worden. Am [REDACTED].2014 kehrte der Angeschuldigte gegen 21:00 Uhr von [REDACTED]

[REDACTED] zurück und wollte [REDACTED]

[REDACTED]. Noch vor Erreichen [REDACTED] ihn mit den Worten „Du Missgeburt“ beleidigt. [REDACTED]

[REDACTED] Hieraus entstand ein Streitgespräch mit dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Geschädigten [REDACTED] der sich [REDACTED]t aufregte. Diese gerieten sodann körperlich aneinander. Hierzu bringt der Angeschuldigte vor, dass der Zeuge in derart aggressiver Körpersprache und Mimik auf ihn zugekommen sei, dass er sich bedroht gefühlt habe. Als er daraufhin nach eigenen Angaben mit der linken Hand sein Messer aus der Scheide zog, sei der [REDACTED] mit den Worten „Was willst Du mit dem Messer oder was ein Messer?!“ (AS. 223) hiervon unbeeindruckt weiter auf ihn zugekommen. In einer Entfernung von ca. einem halben Meter machte der Angeschuldigte sodann eine Ausweichbewegung nach links und schnitt dem Geschädigten mit dem Messer in einer kreisförmigen Bewegung in die rechte Wange, die sogleich aus der klaffenden Wunde blutete. Hierauf stürzte sich der Geschädigte auf den Angeschuldigten, indem er die messerführende Hand umklammerte. Dieses Gerangel führte zugleich dazu, dass beide Kontrahenten über die kleine Umfassungsmauer und das Gebüsch des Vorgartens neben dem Hauseingang [REDACTED] Boden stürzten. Der Geschädigte versetzte dem Angeschuldigten mehrere Schläge ins Gesicht, die zum Nasenbeinbruch führten. Nachdem der Angeschuldigte durch seine Gegenwehr seine messerführende Hand wieder frei bekam, stach er dem Geschädigten in mindestens drei Bewegungen zweimal in den Nacken und einmal tief in die rechte Flanke. Anschließend wurde der Angeschuldigte durch herbeieilende Personen überwältigt.

2.

Beweiswürdigung

Der Angeschuldigte schildert, die Tathandlungen aus einer Bedrohungssituation heraus begangen und sich deshalb mit dem Messer gewehrt zu haben, weil er aufgrund [REDACTED]

Das Messer habe er nicht hinter seinem Rücken mit sich geführt gehabt [REDACTED]

[REDACTED]). Er sei bei der körperlichen Auseinandersetzung in Panik geraten, da er [REDACTED]

[REDACTED] wegen Schlägen auf seine rechte Gesichtshälfte [REDACTED]

[REDACTED] gefürchtet habe. [REDACTED]

[REDACTED]. Demgegenüber trug der [REDACTED]

[REDACTED] vor, der Angeschuldigte habe ihn, als er sich diesem körpernah genähert habe, überraschend mit dem Wangenschnitt angegriffen (vgl. hierzu nachfolgend). Weitere Zeugen des eigentlichen Tatgeschehens sind nicht vorhanden. Auch der [REDACTED]

[REDACTED] berichtete zwar von einem ersten „Schlag“ des Angeschuldigten gegen den Geschädigten, doch habe er Schnitte oder Stiche mit einem Messer nicht beobachten können (AS. 173).

In Ergänzung der vorgelegten Krankenakte [REDACTED] wird das rechtsmedizinische Gutachten einen höchst lebensgefährlichen Angriff gegen die linke Flanke belegen. Der Geschädigte hatte über Tage im künstlichen Koma gelegen und musste anschließend wegen Eindringens von Luft in die Lunge operativ behandelt werden.

3.

Rechtliche Würdigung

Die Tat ist als versuchter Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs und durch lebensgefährdende Behandlung zu würdigen. Die zwei Stiche in den Nacken in unmittelbarer Nähe der Wirbelsäule und insbesondere der tiefe Stich in die rechte Flanke sprechen zumindest für bedingten Tötungsvorsatz.

Das Handeln des Angeschuldigten war nicht durch Notwehr gerechtfertigt. Dies gilt zunächst für die gezielte, kreisförmig geführte Schnittbewegung gegen die Wange des

Opfers. Der Angeschuldigte hat selbst nicht vorgetragen, dass vom [REDACTED] zu Beginn des Tatgeschehens körperliche Tathandlungen ausgegangen seien. Dieser hatte vielmehr sein Auftreten auf aggressive Drohgebärden beschränkt, so dass schon objektiv keine Notwehrlage bestand. Bei der Würdigung der Gesamtsituation musste der Angeschuldigte auch nicht zwangsläufig mit dem Beginn einer tätlichen Auseinandersetzung rechnen, die seine Notwehr unter Einsatz eines Messers zur Abwehr der Gefahr gebieten würde. Es war vielmehr der Angeschuldigte gewesen, der die aggressive Situation [REDACTED] provoziert und sodann die Schnittbewegung überraschend ausgeführt hatte. Die folgenden Messerstiche waren gleichfalls nicht durch Notwehr gerechtfertigt gewesen. Vielmehr geriet der [REDACTED] in eine Notwehrsituation. Dieser hat glaubwürdig vorgetragen, dass er sich nach dem Wangenschnitt zunächst durch Wegstoßen des Angeschuldigten mit beiden Händen - maßvoll - zu wehren versucht habe (AS. 109). Dies sei ihm aber nicht gelungen, da der Angeschuldigte sich an ihm festgehalten und ihn mitgezogen habe, wodurch beide in das Gebüsch neben dem Hauseingang gefallen seien. Der Angeschuldigte und der Geschädigte schildern übereinstimmend, dass [REDACTED] versucht habe, dem Angeschuldigten das Messer wegzunehmen. Dies verhinderte der Angeschuldigte erfolgreich und nutzte die Situation aus, indem er dem Geschädigten die zwei Nackenstiche und den tiefen Stich in die rechte Flanke versetzte. Es ist anzunehmen, dass der Geschädigte in dieser Kampfsituation dem Angeschuldigten Faustschläge ins Gesicht versetzte, die u.a. zum Bruch des Nasenbeins führten. Der Angeschuldigte kann jedoch diese Faustschläge nicht als Rechtfertigung für seine drei Messerstiche in Anspruch nehmen. Für ihn war ohne Weiteres erkennbar gewesen, dass der Geschädigte in erster Linie ihm das Tatmesser entwenden wollte, dessen Ziel aber nicht gewesen war, ihn, den Angeschuldigten, grundlos zu schlagen und zu verletzen. Es war, wie dargelegt, der Angeschuldigte gewesen, der den Geschädigten in eine Notwehrsituation gebracht hatte, die es diesem erlaubte, dem Angeschuldigten nicht nur das Tatmesser zu entwenden, sondern zur Verhinderung weiterer Messerattacken auch auf den Angeschuldigten einzuschlagen. Im Übrigen wäre je nach Beweisergebnis in der Hauptverhandlung zu prüfen, ob bei einer doch anzunehmenden Notwehrlage des Angeschuldigten davon auszugehen sei, dass er diese Lage in rechtswidriger oder sonst sozialetisch zu missbilligender Weise vorwerfbar provoziert hat, die einen Messereinsatz vorliegend nicht erlaubt hätte, zumal [REDACTED].

Es liegt kein freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch des Totschlags vor. Der Angeeschuldigte hat von seinem Opfer ablassen müssen, weil die [REDACTED] [REDACTED] durch energischen Körpereinsatz den Angeeschuldigten überwältigen und ihn von weiteren Tathandlungen abhalten konnten. Zugleich konnte der Geschädigte vom Angeeschuldigten weggezogen und gerettet werden.

Anhaltspunkte für Mordmerkmale haben sich ebenso wenig wie Schuld minderungsgründe ergeben.

Soweit es im Vorfeld der Tat zu [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] gekommen ist, ist das Verfahren nach §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt worden.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 bis 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 5 GVG
das Landgericht - Große Strafkammer als Schwurgericht - Karlsruhe
zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen.

[REDACTED]
Oberstaatsanwalt